

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 23. Januar 1928.

Kammer III. Prüfnr. 17974.

Betrifft den Bildstreifen: "Die Teufeltänzerin"

Antragsteller: United Artists Film-Verleih G.m.b.H. Berlin

Ursprungsfirma: United Artists, New-York.

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen wird zur Vorführung vor Jugendlichen verboten, weil die darin vorkommenden Tänze geeignet sind, auf Jugendliche entsetzlichen Einfluss zu wirken und außerdem der zweite Teil der Handlung, in dem die Tänzerin an den Indier verkauft wird und mit diesem abenteuerliche Erlebnisse hat, geeignet ist, die Phantasie Jugendlicher zu überreizen.

Gegen diese Entscheidung legte die Vorsitzende Beschwerde ein. Sie begründete diese Beschwerde mit dem Gutachten der Sachverständigen.

gez. Fachsenheim.

Berlin, den 23. Januar 1923

Anlage zur

N i e d e r s c h r i f t

betr. den Bildstreifen „Die Teufeltänzerin“.

Der Sachverständige, Dr. Balzer: Ich habe mich zunächst wohl nur über die beiden ersten Akte, die in Tibet spielen, zu äussern. Die ganze Darstellung der religiösen Zeremonien ist eine Karrikatur der Wirklichkeit. Tibet ist ein Teilgebiet von China mit eigener Autonomie und stark ausgebildeten eigenen kulturellen Leben. Man kann zweifelhaft darüber sein, ob die hiesigen Vertreter sich gegen die Aufführung dieses Films wehren werden, weil nicht direkt chinesische Faktoren zur Darstellung kommen. Ich lege mein Gutachten dahin zusammen, dass ich, wenn irgendwie die Möglichkeit gegeben ist, den Film abzulehnen, mein Gutachten zur Unterstützung geben müsste. Ich kann von mir aus nicht sagen, die Beziehungen würden gefährdet; ich kann nur meine Unterstützung zu dieser Meinung geben, da eine Karrikatur der religiösen Empfindungen der Tibeter gegeben ist.

In weiteren spielen indische Momente die Hauptrolle. Das gehört nicht zu meinem Referat, jedoch muss ich sagen, dass die Darstellung eine lächerliche ist.

Dr. Rosen: Ich schliesse mich an, dass, falls ein Verbot in Frage kommen soll, ich dieses unterstütze. Die Engländer werden hier sehr merkwürdig dargestellt. Dass eine Engländerin an die Inder verkauft wird, widerspricht vollkommen den Begriffen, die die Engländer in Indien haben. Der ganze Film ist derartig albern und abgeschmackt, dass ihn kein Mensch ernst nehmen kann. Es kommt wohl nur in Frage, ob die künstlerischen Momente wertvoller sind.

Vorsitzende: Ich bitte um Beantwortung der konkreten Frage, ob der Film die Beziehungen zu China und Indien gefährden kann?

Dr. Balsers: Ob die Beziehungen zu China gefährdet werden können, ist zweifelhaft. Was die Beziehungen zu Indien anbetrifft: Indien ist durch England vertreten. Die Engländer sind sehr schlecht dargestellt, auch die Inder miserabel. Die Vorführung des Filmes kann die Beziehungen zum indischen und englischen Volke stören.

Der Jugendliche: Ich habe Bedenken, weil der Film die Phantasie überreizt; man nimmt 2 Menschen und begräbt sie lebendig. Unästhetisch finde ich das Eindrehen von Zeichen bei kleinen Kindern. Ich habe Bedenken gegen die Verpötlung der heiligen Sitten der Inder.

Dr. Friedmann: macht Ausführungen, dass die Engländer und Inder gut dargestellt wären. Es kommen einige Gaukler vor, aber deswegen kann man nicht sagen, dass das ganze Volk schlecht verkehrt. Beantragt Zulassung für Erwachsene.

Vorsitzender: Die ersten beiden Akte sind kitschig und nicht richtig dargestellt, aber zeigen doch nichts Unwürdiges. In den letzten Akten wird neben den schlechten Engländern doch auch der Stefan als guter Engländer gezeigt; von den Indern werden nur Gaukler gezeigt.

Dr. Rouss: Man kann sagen, dass die reine Phantasie spielt. Natürlich sind nicht alle Leute schlecht. Die Tatsache aber, dass ein Mitglied des Indien beherrschenden Volkes eine Weisheit verkauft, ist etwas stark und könnte Anstoß erregen (Die Engländerin verkauft ihre zukünftige Schwägerin).

Dr. Balsers: Was objektiv falsch ist, ist die Darstellung der Tänzerin. Diese Darstellung der Tänzerin gibt es nicht in Indien, sondern nur in Ägypten; es besteht ein Hass des Hinduvolkes gegen diese Art von Tänzerin. So ist auch im 1. Akt der Beuchtung derartig unmöglich für die Idee der buddhistischen Kultus, dass ich glaube, den Eindruck der Karrikatur mit Recht aufrecht zu erhalten. Es ist derartig falsch, dass es anstößig ist. Diese Art religiöser Tänze hat der Mohammedanismus, der stark in Indien verhasst ist, aber nicht der Hinduismus und Buddhismus.

Dr. Friedmann führt aus, dass die falsche Darstellung eines Landes kein Verbotgrund sei.

Dr. Rosen: Ich finde, man kann ganz ruhig sagen, dass hiermit falsche Ansichten über Länder verbreitet werden und falsche Eindrücke über das kulturelle und religiöse Leben gegeben werden.

Vorsitzender: Wir können den Film nur verbieten, wenn die politischen Beziehungen gefährdet werden.

Dr. Rosen: Das kann man nie genau sagen; wir werden nicht gerade einen neuen Krieg mit England kriegen, weil der Film vorgeführt wird.

Dr. Friedmann macht Ausführungen und bittet um Zulassung.